

## **Meldeamt – Widerspruch Veröffentlichung Meldeportal**

Über das zentrale Meldeportal werden Melderegisterauskünfte im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit über das Internet erteilt. § 32 a Abs.2 MG räumt den Bürger/innen ein Widerspruchsrecht gegen diese Form der Auskunftserteilung ein.

Personen die der Auskunftserteilung über das Meldeportal widersprechen wollen, werden gebeten, dieses dem Einwohnermeldeamt, Frau Wolf, schriftlich oder durch persönliches Erscheinen mitzuteilen. Wer die Mitteilung bereits früher abgegeben hat, braucht diese nicht mehr zu wiederholen.